

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0118/2017/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 06.11.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegausschuss der Gemeinde Hetlingen	15.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	14.12.2017	öffentlich

Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für den Bereich nördlich der Hauptstraße, östlich der Straße Opn Feld

Sachverhalt und Stellungnahme:

Der Bau- und Wegausschuss hat aufgrund eines Antrages im Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Hetlingen spricht sich für die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Baugesetzbuch zugunsten weiterer Wohnbebauung in der Straße Opn Feld für die Grundstücke der Antragstellerin aus, sofern die Antragstellerin bereit ist, sämtliche im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten zu übernehmen.

Zwischenzeitig wurde ein Planungsangebot eingeholt und es haben Gespräche mit den Antragstellern stattgefunden. Die Antragsteller sind bereit, die Kosten des Verfahrens zu tragen und dies durch Abschluss eines Kostenübernahmevertrages zu erklären. Die Planung kann somit beginnen.

Finanzierung:

Die Kosten für das Verfahren sowie die Erschließung des Grundstückes übernehmen die Eigentümer. Der Gemeinde entstehen keine Kosten. Die Gemeinde schließt einen städtebaulichen Vertrag ab, der diese Kostenübernahme regelt.

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bereich nördlich der Hauptstraße, östlich der Straße Opn Feld

wird eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile
 - Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Möller aus Wedel, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll ebenfalls das Planungsbüro Möller aus Wedel beauftragt werden.
 4. Es soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden.
 5. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, für die Überplanung des Gebietes einen städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) mit dem Eigentümer abzuschließen, der die Übernahme sämtlicher Kosten regeln soll.

Riekhof

Anlagen:

- Lageplan
- Entwurf Vertrag